
978/A(E) XXVI. GP

Eingebracht am 03.07.2019

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen
betreffend Klarstellung der nachrichtendienstlichen Berichtspflicht an die Re-
gierungsspitze**

Im Rahmen der Befragung von Kanzler a.D. Sebastian Kurz durch den Untersuchungsausschuss über die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss) offenbarten sich bei diesem geradezu absurde Wissenslücken in Hinblick auf die Causa BVT.

So wusste der Kanzler a.D. etwa nicht darüber Bescheid, dass ein seiner Regierung angehörender Minister (Herbert Kickl) eine spätere Belastungszeugin persönlich im FPÖ-Parlamentsklub „anhörte“, bevor diese bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft aussagte. Auch die Inhalte von Medienberichten rund um die internationale Isolation des BVT mussten dem Kanzler erst im Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

Insofern verwundert es nicht, dass auch internationale Medien sich über die Unbedarftheit des ehemaligen Kanzlers Sebastian Kurz konsterniert zeigten. So titelte etwa die deutsche "taz" in Hinblick auf den rudimentären Kenntnisstand des Ex-Kanzlers in der Causa: "Wenn der Kanzler Zeitung liest" (<https://taz.de/Affaere-um-Oesterreichs-Geheimdienste/!5599316/>)

Kurz führte im Untersuchungsausschuss dazu befragt aus, dass er das Gespräch mit BVT-Direktor Gridling in der Causa mangels Rechtsgrundlage nicht gesucht habe. Diese Ansicht von Ex-Kanzler Kurz zeugt von mangelnder Rechtskenntnis: § 8 Abs 2 PStG sieht genau für solche Fälle eine Auskunftserteilung an die obersten Organe der Vollziehung durch die BVT-Führung vor. Auch BVT-Direktor Gridling bestätigte, dass er selbstverständlich Auskünfte erteilt hätte, wie er es auch in der Vergangenheit z.B. gegenüber Kanzler a.D. Kern tat.

Um zukünftigen BundeskanzlerInnen nicht die argumentative Ausflucht in die Unwissenheit zu ermöglichen, bedarf es offenbar einer Klarstellung und weiteren Präzisierung der Rechtsgrundlagen hinsichtlich bestehender Informationsrechte zu staatschutzrelevanten Vorkommnissen besonderen Ausmaßes von den zuständigen Behörden.

Die unternommenen Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Gesetzesinitiative vorzulegen, welche eine explizite, leicht verständliche und wenig Interpretationsspielraum offen lassende Klarstellung der Auskunftsrechte der obersten Organe der Vollziehung (Art. 19 B-VG) sowie der mit der Leitung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder betrauten Organe sowie der damit korrespondierenden Auskunftspflicht auf Seiten der Sicherheitsbehörden vornimmt, welche auch deutlich macht, dass davon auch Fragen der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf internationaler Ebene umfasst sind."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.